(Berichterstatter Abgeordneter Döhler.)

(A) vertrag für Vorbehaltsgut der Ehefrau zu erklären, das nach wie vor in der Hand der Ehefrau besonders zu versteuern wäre. Es ist also zunächst erforderlich zu bestimmen, daß das gesamte Einkommen der Ehefrau aus Grundbesitz und Kapitalvermögen ohne jede Kücksicht auf den Güterstand dem Einkommen des Mannes zuzusrechnen und in seiner Hand zu besteuern ist.

Sollte indes die Gesetzesänderung hierauf beschränkt werden, so würden die Ehefrauen wegen ihres Arbeits= und Gewerbseinkommens in allen Fällen auch weiterhin gesondert zu veranlagen sein. Erwägungen steuerpolitischer und veranlagungstechnischer Art führen dazu, die Zusammenrechnung des Ehegatteneinkommens grundsätlich auf das gesamte Einkommen, also auch auf das Arbeits= und Gewerbseinkommen zu erstrecken.

Was schließlich das Einkommen aus Gehalt und Lohn anlangt, so ist zu beachten, daß sich die Grenzen zwischen selbständigem Gewerbebetrieb und Beschäftigung gegen Geshalt oder Lohn oft schwer ziehen lassen; beide Arten der Erwerbsbetätigung berühren sich häusig so nahe und sinden unter so gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen statt, daß eine verschiedene steuerliche Behandlung des Einstommens daraus bei Segatten notwendigerweise zu Unsgleichmäßigkeiten und Unbilligkeiten führen müßte.

Im Gemeindesteuergesetz ist die Befugnis der Gemeinden (B) zur Erhöhung der Steuerleistung nach Maßgabe des zu= sammengerechneten Einkommens der Chegatten auf die Fälle beschränkt worden, in denen die Summe der Ein= kommen beider Chegatten 2400 M. übersteigt. Wenngleich durch eine solche Bestimmung der Grundsatz der Be= steuerung des Einkommens beider Chegatten als einer Einheit durchbrochen wird, so erscheint es doch an= gezeigt, eine gleichartige Ausnahmevorschrift bei der jetzigen Gesetzesänderung in das Einkommensteuergesetz mit aufzunehmen. Es soll damit erreicht werden, daß verheiratete Beitragspflichtige mit geringerem Ein= kommen, die in jetziger Zeit von den Folgeerscheinungen des Krieges besonders schwer betroffen werden, von den steuererhöhenden Wirkungen dieses Gesetzes verschont bleiben. Da der Einkommensbetrag von 2400 M., der in § 38 Absatz 3 des Gemeindesteuergesetzes die Grenze bildet, im Staatseinkommensteuertarif als Klassengrenze nicht vor= kommt und da es aus veranlagungstechnischen Gründen notwendig ist, die Wirkungen der Ausnahmevorschrift nur von einer bestimmten Steuerklasse ab eintreten zu lassen, muß im Einkommensteuergesetz eine andere Grenze für die Anwendung der Zusammenrechnungsvorschrift ge= wählt werden. Es handelt sich um eine Steuerver= günstigung für verheiratete Beitragspflichtige, denen der Aufwand für die Unterhaltung einer Familie obliegt; stimmung erteilt.

deshalb erscheint es unter den gegenwärtigen Teuerungs= (0) verhältnissen angezeigt, dieselbe Einkommensgrenze fest= zusetzen, die schon im sogenannten Kinderparagraphen enthalten ist, das ist die Summe von 3100 M.

Meine Herren! Bei der Spezialberatung der in dem Dekret vorgeschlagenen neuen Fassung des Staatseinstommensteuergesetzes in § 3 wurde von mehreren Seiten trothem die Frage gestellt, warum die Staatsregierung auf die in § 3 genannte Einkommensgrenze von 3100 M. gekommen sei. Herr Staatsminister v. Seydewitz erwiderte darauf, daß gerade die Einkommen bis zu 3000 M. unter den Einwirkungen des Krieges am schwersten zu leiden haben, was schon aus dem Umstand hervorgehe, daß Regierung und Stände die Teuerungszulagen an Arbeiter und Beamte bis zu 3000 M. Einkommen bewilligt haben; er wage es nicht, die Einkommen bis zu 3100 M. aufs neue zu belasten.

Von anderer Seite wurde betont, daß die Regierung konsequenterweise gar nicht anders habe handeln können.

Aus der Mitte der Deputation wurde der Wunsch geäußert, dem Abs. 2 von § 3, um Mißverständnisse und Zweisel auszuschließen, und zwar dem Satz: "in den Fällen unter a bis c ist die Ehefrau besonders zu besteuern", folgende Fassung zu geben:

"In den Fällen unter a bis c ist die Ehes frau wegen der Nutzung desjenigen Vermögens, über welches ihr die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbes besonders zu besteuern."

In Verbindung damit wurde auch für § 5 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes folgende Fassung vorgeschlagen:

"Chefrauen sind dann, wenn sie nach § 3 Absat 2 Sat 2 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer besonders zu veranlagen sind, wegen desjenigen ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, oder welches einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage= oder Betriebskapital dient, besonders zu besteuern."

Die Staatsregierung erklärte sich mit diesen von der Deputation angeregten Anderungen einverstanden und erläuterte sie durch die dem Antrage als Anlage beiges druckte Begründung, auf welche hinzuweisen ich mir erlaube.

Die Deputation erklärte sich mit diesen Anderungen einverstanden, und die Anderungen in § 3 wurden einstimmig angenommen.

Zu den Anderungen in §§ 40, 47a, 68 und 70 des Einkommensteuergesetzes wurde von der Deputation Zustimmung erteilt.